

18.06.93

In

Gesetzesbeschluß

des Deutschen Bundestages

Gesetz über dienstrechtliche Regelungen für besondere Verwendungen im Ausland (Auslandsverwendungsgesetz - AuslVG)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 164. Sitzung am
18. Juni 1993 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts
des Innenausschusses (4. Ausschuß) - Drucksache 12/5142 -
den

**Entwurf eines Gesetzes über dienstrechtliche
Regelungen für besondere Verwendungen im
Ausland
(Auslandsverwendungsgesetz - AuslVG)
- Drucksachen 12/4749, 12/4989 -**

in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 09.07.93

Initiativgesetz des Bundestages;

erster Durchgang des Regierungsentwurfs: Drs. 221/93

Gesetz über dienstrechtliche Regelungen für besondere
Verwendungen im Ausland
(Auslandsverwendungsgesetz - AuslVG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom ... zuletzt geändert durch ... wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird im Fünften Abschnitt wie folgt geändert:

Die Angabe „58“ wird durch „58a“ ersetzt.

2. Dem § 55 Abs. 7 werden folgende Sätze angefügt:

„Steht Bundesbeamten und Soldaten ein Auslandsverwendungszuschlag nach § 58a zu und erhalten andere Bundesbeamte und Soldaten an demselben ausländischen Dienstort Auslandsdienstbezüge nach den §§ 52 bis 58 und 58, wird für diese ein besonderer Zuschlag festgesetzt, wenn sie den gleichen Belastungen ... und erschwerenden Besonderheiten ausgesetzt sind. Er beträgt ein Drittel des nach § 58a festgesetzten Auslandsverwendungszuschlages und unterliegt nicht dem Kaufkraftausgleich. Ein Zuschlag nach Satz 1 wird angerechnet.“

3. Nach § 58 wird folgender § 58a eingefügt:

„§ 58a

Auslandsverwendungszuschlag

(1) Das Bundesministerium des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt, dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium der Verteidigung die Gewährung eines Auslandsverwendungszuschlages an Bundesbeamte und Soldaten zu regeln, die im Ausland im Rahmen von humanitären und unterstützenden Maßnahmen verwendet werden. Die Rechtsverordnung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

(2) Der Auslandsverwendungszuschlag wird für eine besondere Verwendung gewährt, die auf Grund eines Übereinkommens, eines Vertrages oder einer Vereinbarung mit einer über- oder zwischenstaatlichen Einrichtung oder mit einem auswärtigen Staat auf Beschluß der Bundesregierung im Ausland oder außerhalb des deutschen Hoheitsgebietes auf Schiffen oder in Luftfahrzeugen stattfindet. Er gilt die mit der besonderen Verwendung verbundenen Belastungen ab.

Ein Beschluß der Bundesregierung ist nicht erforderlich, für Einsätze der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk nach § 1 Abs. 2 des THW-Helferrechtsgesetzes, wenn Einvernehmen zwischen dem Bundesministerium des Innern und dem Auswärtigen Amt besteht.

(3) Der Auslandsverwendungszuschlag wird für jeden Tag der Verwendung gewährt und als einheitlicher Tagessatz für jede Verwendung festgesetzt. Die Belastungen und erschwerenden Besonderheiten der Verwendung sind durch unterschiedliche Stufen des Zuschlages zu berücksichtigen. Der Tagessatz der höchsten Stufe beträgt 150 Deutsche Mark.

(4) Der Auslandsverwendungszuschlag wird zusätzlich zu den bei Verwendungen im Inland zustehenden Bezügen gezahlt. Zulagen und Vergütungen werden jedoch nur gewährt, soweit die jeweiligen besonderen Voraussetzungen auch bei der besonderen Verwendung vorliegen. Die §§ 52 bis 58 finden keine Anwendung. Ein Kaufkraftausgleich nach § 7 wird nicht gewährt. Erhält ein Bundesbeamter oder Soldat für die Verwendung anderweitig Bezüge, mit denen Belastungen

abgegolten werden, sind diese auf den Auslandsverwendungszuschlag anzurechnen. § 9a Abs. 2 ist nicht anzuwenden.“

Artikel 2

Änderung des Wehrsoldgesetzes

§ 2 des Wehrsoldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom ... (BGBl. I S. ...), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Werden Soldaten im Rahmen von humanitären und unterstützenden Maßnahmen im Ausland unter den Voraussetzungen des § 58a Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes verwendet, erhöht sich ihr Wehrsold um den Betrag, den Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit für dieselbe Verwendung als Auslandsverwendungszuschlag erhalten; Absatz 2 ist nicht anzuwenden.“

2. Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.

Artikel 3

Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes

Das Beamtenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2298), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird in Abschnitt V wie folgt geändert:

- a) Nach § 31 wird eingefügt:

„§ 31a Erkrankungen und Unfälle im Ausland“

- b) Nach § 43 wird eingefügt:

„§ 43a Schadensausgleich in besonderen Fällen“

2. Nach § 31 wird folgender § 31a eingefügt:

§ 31a

Erkrankungen und Unfälle im Ausland

Dem Beamten wird Unfallfürsorge wie bei einem Dienstunfall auch dann gewährt,

wenn eine Erkrankung oder deren Folgen auf gesundheitsschädigende oder sonst vom Inland wesentlich abweichende Verhältnisse zurückzuführen sind, denen der Beamte während einer besonderen Verwendung im Sinne des § 58a Abs. 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes besonders ausgesetzt war. Das gleiche gilt für einen Unfall infolge derartiger Verhältnisse. Die Unfallfürsorge ist ausgeschlossen, wenn sich der Beamte grob fahrlässig der Gefährdung ausgesetzt hat, es sei denn, daß der Ausschluß für ihn eine unbillige Härte wäre.“

3. Dem § 37 wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:

„(3) Unfallruhegehalt nach Absatz 1 wird bei einem kurzfristigen besonderen Einsatz im Ausland oder im dienstlichen Zusammenhang damit gewährt, wenn der Unfall auf sonst vom Inland wesentlich abweichende Verhältnisse mit gesteigerter Gefährdungslage zurückzuführen ist, ohne daß für den Bundesbeamten die sonstigen Voraussetzungen des § 31a vorliegen. Die Entscheidung über wesentlich abweichende Verhältnisse mit gesteigerter Gefährdungslage trifft der Bundesminister des Innern.“

4. § 43 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 3 werden folgende neue Absätze 4 bis 6 eingefügt:

„(4) Im Falle einer besonderen Verwendung im Sinne des § 58a Abs. 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes wird die einmalige Unfallentschädigung nach den Absätzen 1 bis 3 um fünfzig vom Hundert erhöht. Erhalten Bundesbeamte einen Zuschlag nach § 55 Abs. 7 des Bundesbesoldungsgesetzes, so gilt Satz 1 entsprechend, sofern sie an ihrem Auslandsdienstort denselben ursächlichen Gefahren ausgesetzt sind wie die dort im Sinne des § 58a Abs. 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes besonders verwendeten Bundesbeamten oder Soldaten.

(5) In sinngemäßer Anwendung der Absätze 1, 2 und 4 wird eine einmalige Entschädigung gewährt, wenn der Unfall Folge von Kriegshandlungen, kriegesischen Ereignissen, Aufruhr, Unruhen oder Naturkatastrophen

ist, denen der Beamte während einer besonderen Verwendung im Sinne des § 58a Abs. 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes besonders ausgesetzt war. Die einmalige Entschädigung ist ausgeschlossen, wenn sich der Beamte grob fahrlässig der Gefährdung ausgesetzt hat, es sei denn, daß der Ausschluß für ihn eine unbillige Härte wäre.

(6) Im Falle einer besonderen Verwendung im Sinne des § 58a Abs. 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes gelten die Absätze 1 und 2 sowie 4 und 5 entsprechend für andere Angehörige des öffentlichen Dienstes des Bundes.“

- b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 7 und wird wie folgt gefaßt:

„(7) Besteht auf Grund derselben Ursache Anspruch sowohl auf eine einmalige Unfallentschädigung nach den Absätzen 1 bis 3 als auch auf eine einmalige Entschädigung nach den Absätzen 4 bis 6, wird nur die Leistung mit dem höheren Betrag gewährt; sind die Beträge gleich hoch, wird nur die einmalige Unfallentschädigung gewährt.“

5. Nach § 43 wird folgender § 43a eingefügt:

„§ 43a

Schadensausgleich in besonderen Fällen

(1) Schäden, die einem Beamten während einer besonderen Verwendung im Sinne des § 58a Abs. 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes infolge von besonderen, vom Inland wesentlich abweichenden Verhältnissen, insbesondere infolge von Kriegshandlungen, kriegerischen Ereignissen, Aufruhr, Unruhen oder Naturkatastrophen entstehen, werden ihm im angemessenen Umfang ersetzt.

Gleiches gilt für Schaden des Beamten durch einen Gewaltakt gegen staatliche Amtsträger, Einrichtungen oder Maßnahmen, wenn der Beamte von dem Gewaltakt in Ausübung des Dienstes oder wegen seiner Eigenschaft als Beamter betroffen ist.

(2) Im Falle einer besonderen Verwendung im Sinne des § 58a Abs. 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes

wird ein angemessener Ausgleich auch für Schäden infolge von Maßnahmen einer ausländischen Regierung, die sich gegen die Bundesrepublik Deutschland richten, gewährt.

(3) Ist ein Beamter an den Folgen des schädigenden Ereignisses der in Absatz 1 und 2 bezeichneten Art verstorben, wird ein angemessener Ausgleich gewährt

1. an die Witwe sowie die versorgungsberechtigten Kinder
2. an die Eltern sowie die nicht versorgungsberechtigten Kinder, wenn Hinterbliebene der in Nummer 1 bezeichneten Art nicht vorhanden sind.

(4) Der Schadensausgleich nach den Absätzen 1 bis 3 wird nur einmal gewährt. Wird der Schadensausgleich auf Grund derselben Ursache nach § 63b des Soldatenversorgungsgesetzes vorgenommen, so finden die Absätze 1 bis 3 keine Anwendung.

(5) Im Falle einer besonderen Verwendung im Sinne des § 58a Abs. 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend für Schäden, die anderen Angehörigen des öffentlichen Dienstes des Bundes entstehen.“

6. Dem § 46 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Auf laufende und einmalige Geldleistungen, die nach diesem Gesetz wegen eines Körper-, Sach- oder Vermögensschadens im Rahmen einer besonderen Verwendung im Sinne des § 58a Abs. 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes gewährt werden, sind solche Geldleistungen anzurechnen, die wegen desselben Schadens von anderer Seite erbracht werden. Hierzu gehören insbesondere Geldleistungen, die von Drittstaaten oder von zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtungen gewährt oder veranlaßt werden; ausgeschlossen ist die Anrechnung der Leistungen privater Schadensversicherungen, die auf Beiträgen der Beamten beruhen.“

Artikel 4

Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes

Das Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 1987 (BGBl. I S. 842), zuletzt geändert durch ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Im Zweiten Teil Abschnitt V wird folgende Nummer 4 angefügt:

„4. Schadensausgleich in besonderen Fällen ... 63b“.

b) Im Dritten Teil Abschnitt I wird in Nummer 2a die Angabe „§§ 81 a und 81 b“ durch die Angabe „§§ 81 a bis 81 c“ ersetzt.

c) Im Sechsten Teil wird die Nummer 1 wie folgt gefaßt:

„1. Begrenzung von Geldleistungen ... 89“.

2. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

4/19/83

„(6) Unbeschadet des Absatzes 4 wird einem Berufssoldaten Unfallruhegehalt wie bei einem Dienstunfall auch dann gewährt, wenn eine Erkrankung oder deren Folgen auf gesundheitsschädigende oder sonst vom Inland wesentlich abweichende Verhältnisse zurückzuführen sind, denen er während einer besonderen Verwendung im Sinne des § 58a Abs. 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes besonders ausgesetzt war. Das gleiche gilt für einen Unfall infolge derartiger Verhältnisse. Unfallruhegehalt ist ausgeschlossen, wenn sich der Berufssoldat grob fahrlässig der Gefährdung ausgesetzt hat, es sei denn, daß der Ausschluß für ihn eine unbillige Härte wäre.“

b) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.

3. § 63 wird wie folgt geändert:

a) Folgender Absatz 6 wird eingefügt:

„(6) Besteht auf Grund derselben Ursache Anspruch sowohl auf eine einmalige Unfallentschädigung nach den Absätzen 1 bis 5 als auch auf eine einmalige Entschädigung nach § 63a, wird nur die Leistung mit dem höheren Betrag gewährt; sind die Beträge gleich hoch, wird nur die einmalige Unfallentschädigung gewährt.“

b) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.

4. § 63a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Im Falle einer besonderen Verwendung im Sinne des § 58a Abs. 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes wird die einmalige Entschädigung nach den Absätzen 1 bis 3 um fünfzig vom Hundert erhöht. Erhalten Soldaten einen Zuschlag nach § 55 Abs. 7 des Bundesbesoldungsgesetzes, so gilt Satz 1 entsprechend, sofern sie an ihrem Auslandsdienstort denselben ursächlichen Gefahren ausgesetzt sind wie die dort im Sinne des § 58a Abs. 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes besonders verwendeten Bundesbeamten oder Soldaten.“

b) Nach Absatz 4 werden folgende Absätze 5 bis 7 eingefügt:

„(5) In sinngemäßer Anwendung der Absätze 1 bis 4 wird

eine einmalige Entschädigung gewährt, wenn der Unfall Folge von Kriegshandlungen, kriegerischen Ereignissen, Aufruhr, Unruhen oder Naturkatastrophen ist, denen der Soldat während einer besonderen Verwendung im Sinne des § 58a Abs. 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes besonders ausgesetzt war. Die einmalige Entschädigung ist ausgeschlossen, wenn sich der Soldat grob fahrlässig der Gefährdung ausgesetzt hat, es sei denn, daß der Ausschluß für ihn eine unbillige Härte wäre.

(6) Eine einmalige Entschädigung in Höhe von einhunderttausend Deutsche Mark wird einem Soldaten auch bei einem kurzfristigen besonderen Einsatz im Ausland oder im dienstlichen Zusammenhang damit gewährt,

wenn der Unfall mit den in Absatz 1 genannten Folgen auf sonst vom Inland wesentlich abweichende Verhältnisse mit gesteigerter Gefährdungslage zurückzuführen ist, ohne daß die sonstigen Voraussetzungen des § 81c vorliegen. Ist ein Soldat an den Folgen eines Unfalls der in Satz 1 bezeichneten Art verstorben, gilt Absatz 3 entsprechend.

(7) Im Falle einer besonderen Verwendung im Sinne des § 58a Abs. 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend für andere Angehörige des öffentlichen Dienstes im Bereich der Bundeswehr.“

c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 8.

5. Nach § 63a werden folgende Überschrift und folgender § 63b eingefügt:

„4. Schadensausgleich in besonderen Fällen

§ 63b

(1) Schäden, die einem Soldaten während einer besonderen Verwendung im Sinne des § 58a Abs. 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes infolge von besonderen, vom Inland wesentlich abweichenden Verhältnissen, insbesondere infolge von Kriegshandlungen, kriegesischen Ereignissen, Aufruhr, Unruhen oder Naturkatastrophen entstehen,

werden ihm in angemessenem Umfang ersetzt.

Gleiches gilt für Schäden des Soldaten durch einen Gewaltakt gegen staatliche Amtsträger, Einrichtungen oder Maßnahmen, wenn der Soldat von dem Gewaltakt in Ausübung des Dienstes oder wegen seiner Eigenschaft als Soldat betroffen ist.

(2) Im Falle einer besonderen Verwendung im Sinne des § 58a Abs. 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes wird ein Ausgleich in angemessenem Umfang

... auch für Schäden infolge von Maßnahmen einer ausländischen Regierung, die sich gegen die Bundesrepublik Deutschland richten, gewährt.

(3) Ist ein Soldat an den Folgen des schädigenden Ereignisses der in Absatz 1 oder 2 bezeichneten Art verstorben, wird ein Ausgleich in angemessenem Umfang gewährt

1. der Witwe sowie den nach diesem Gesetz versorgungsberechtigten Kindern,

2. den Eltern sowie den nicht nach diesem Gesetz versorgungsberechtigten Kindern, wenn Hinterbliebene der in Nummer 1 bezeichneten Art nicht vorhanden sind.

(4) Im Falle einer besonderen Verwendung im Sinne des § 58a Abs. 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend für Schäden, die anderen Angehörigen des öffentlichen Dienstes im Bereich der Bundeswehr entstehen.“

6. Nach § 81b wird folgender § 81c eingefügt:

„§ 81c

Erleidet ein Soldat während einer besonderen Verwendung im Sinne des § 58a Abs. 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes eine gesundheitliche Schädigung, die auf vom Inland wesentlich abwei-

chende Verhältnisse zurückzuführen ist, denen der Soldat während dieser Verwendung besonders ausgesetzt war, wird Versorgung in gleicher Weise wie für die Folgen einer Wehrdienstbeschädigung gewährt. Die Versorgung ist ausgeschlossen, wenn sich der Soldat grob fahrlässig der Gefährdung ausgesetzt hat, es sei denn, daß der Anschluß für ihn eine unbillige Härte wäre.“

7. Dem § 86 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Absatz 1 gilt in den Fällen des § 81c entsprechend.“

8. Im Sechsten Teil wird der Unterabschnitt 1 wie folgt gefaßt:

„1. Begrenzung von Geldleistungen

§ 89

Auf laufende und einmalige Geldleistungen, die nach diesem Gesetz wegen eines Körper-, Sach- oder Vermögensschadens im Rahmen einer besonderen Verwendung im Sinne des § 58a Abs. 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes gewährt werden, sind solche Geldleistungen anzurechnen,

die wegen desselben Schadens von anderer Seite erbracht werden. Hierzu gehören insbesondere Geldleistungen, die von Drittstaaten oder von zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtungen gewährt oder veranlaßt werden, aus-

geschlossen ist die Anrechnung der Leistungen privater Schadensversicherungen, die auf Beiträge der Soldaten beruhen.“

9. In § 92 Abs. 1 werden nach den Worten „Bundesminister des Innern“ die Worte „und dem Bundesminister der Finanzen“ eingefügt.

419/93

Artikel 5

Änderung des THW-Helferrechtsgesetzes

"§ 7

§ 3 des THW-Helferrechtsgesetzes vom 22. Januar 1990 (BGBl. I S. 118) wird wie folgt geändert:

1. Absatz 7 wird wie folgt neu gefaßt:

„(7) Bei einer Verwendung im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 gelten die Vorschriften des § 58a des Bundesbesoldungsgesetzes, § 43 Abs. 1, 2, 4 und 5, § 43a Abs. 1 bis 4, § 46 Abs. 4 des Beamtenversorgungsgesetzes entsprechend.

2. Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 9.

3. Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 8 eingefügt:

„(8) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung für Angehörige und Helfer der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk, die technische Hilfe im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 leisten, Regelungen über eine Gewährung von Unfallfürsorge in sinngemäßer Anwendung der §§ 31a und 46 Abs. 4 des Beamtenversorgungsgesetzes unter Berücksichtigung von Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung zu treffen.“

„Die Rechtsverordnung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.“

Artikel 6

Änderung des Gesetzes über die Haftung des Reichs für seine Beamten

§ 7 des Gesetzes über die Haftung des Reichs für seine Beamten in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2030-9, veröffentlichten bereinigten Fassung wird wie folgt gefaßt:

(1) Die Bundesregierung kann zur Herstellung der Gegenseitigkeit durch Rechtsverordnung bestimmen, daß einem ausländischen Staat und seinen Angehörigen, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes keinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt haben, Ansprüche aus diesem Gesetz nicht zustehen, wenn der Bundesrepublik Deutschland oder Deutschen nach dem ausländischen Recht bei vergleichbaren Schädigungen kein gleichwertiger Schadensausgleich von dem ausländischen Staat geleistet wird. Angehörigen eines ausländischen Staates stehen juristische Personen sowie Gesellschaften und Vereinigungen des bürgerlichen Rechts oder des Handelsrechts gleich; an die Stelle des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthaltsortes tritt bei ihnen der tatsächliche und, wenn ein solcher bestimmt ist, der satzungsmäßige Sitz.

(2) Absatz 1 gilt nicht für die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften und ihre Angehörigen und für die sonstigen Fälle, in denen kraft des Rechts der Europäischen Gemeinschaften eine Gleichbehandlung mit Deutschen erfolgen muß.“

Artikel 7

Übergangsregelung

Soweit bisher günstigere Regelungen angewandt worden sind, verbleibt es dabei bis zum Ende der besonderen Verwendung, längstens bis zum 31. Dezember 1993.

Artikel 8

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1992 in Kraft.

Beschluß
des Bundesrates

zum

Gesetz über dienstrechtliche Regelungen für besondere Verwendungen im Ausland (Auslandsverwendungsgesetz - AuslVG)

Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

Der Bundesrat hat in seiner 659. Sitzung am 9. Juli 1993 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 18. Juni 1993 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 74a Abs. 2 und 3 des Grundgesetzes zuzustimmen.